

Bundesgericht gibt Landwirt Recht

Bundesgerichtsentscheid / Selbständigerwerbende dürfen ihre in der freiwilligen 2. Säule angesparten Sparguthaben für Investitionen in den Betrieb zurückziehen.

BRUGG ■ Das Bundesgericht erlaubt Barauszahlung von Vorsorgegeldern an Selbständigerwerbende. – Ein äusserst bedeutungsvoller Entscheid, der Selbständigerwerbenden die dringend erforderliche Flexibilität beim Aufbau ihrer Vorsorge sichert. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) ist stolz und glücklich, diesen wichtigen Entscheid durch Unterstützung eines betroffenen Landwirts herbeigeführt zu haben.

Unterschiedliche Ansichten nach Gesetzesrevision

Selbständigerwerbende können sich gemäss Gesetz bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands freiwillig im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge der 2. Säule (Säule 2b) versichern. Für Bauernfamilien ist dies die Vorsorgeeinrichtung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL). Die Vorsorgepläne der VSTL stehen in der Landwirtschaft Selbständigerwerbenden und mitarbeitenden Familienmitgliedern mit eigenem AHV-Einkommen offen. Sie zeichnen sich durch eine sichere Anlage mit guter Rendite sowie besonderen steuerlichen Vorteilen, die insbesondere beim Aufbau der Altersvorsorge zum Tragen kommen, aus.

Eine Konsequenz der grossen Steuervorteile ist die Gebundenheit der investierten Mittel. In diesem Zusammenhang hat nun das Bundesgericht einen äusserst wichtigen Entscheid gefällt. Bis Ende 2004 (vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision) konnten Selbständigerwerbende, die ihr freiwilliges Vorsorgeverhältnis im Rahmen der Säule 2b kündigten, ohne weitere Begründung die Barauszahlung ihres angesparten Vorsorgeguthabens geltend machen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde allgemein die Meinung vertreten, dass diese Bar-



Bedingung für die Barauszahlung des Vorsorgeguthabens ist die Investition in den eigenen Betrieb.

(Bild agrarfoto.com)

auszahlung nicht mehr möglich sei. SBV-Versicherungen hat diese Meinung immer bestritten und einem betroffenen Landwirt bei der Durchsetzung seiner Forderungen bis zum Bundesgericht geholfen. Das Bundesgericht hat ihm nun Recht gegeben.

Investition in den Betrieb ist Voraussetzung

Das Bundesgericht hält in seinem wegweisenden Urteil fest, dass Selbständigerwerbende auch unter neuem Recht auf ihr Vorsorgeguthaben zurückgreifen können, wenn sie diese für Investitionen in den Betrieb verwenden. Mit dem neuen Entscheid werden die Barauszahlungsmöglichkeiten gegenüber der früheren Regelung sogar

noch ausgebaut. Neu ist es möglich, entweder nur einen Vorbezug zu tätigen und das Vorsorgeverhältnis weiterzuführen, oder das Vorsorgeverhältnis zu kündigen und die Barauszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens zu beantragen.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Versicherungskonzepts ist es ein zentrales Anliegen, dass die Bauernfamilien ihre Vorsorge in der freiwilligen 2. Säule aufbauen können, ohne dass die investierten Mittel unwiderruflich dem Betrieb entzogen werden. Aus diesem Grund sind die Vorsorgelösungen von SBV-Versicherungen und der Vorsorgeeinrichtung der schweizerischen Landwirtschaft so ausgestaltet, dass bei einem Kapital-

rückzug keinerlei Rückkaufverluste entstehen, wie das sonst im Lebensversicherungsgeschäft üblich ist.

Sich rechtzeitig und gezielt informieren

Informationen über den optimalen Aufbau der Vorsorge erhalten die Bauernfamilien bei den landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle oder den Agro-Treuhandstellen angeschlossen sind oder vom Beratungsdienst von SBV-Versicherungen, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!

*Christian Kohli,
SBV-Versicherungen*